

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnDieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2504

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON F. [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 31.05.2021

GESCHÄFTSZ. 25-721/009 II#0462

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Fragen zu Datenverarbeitungsvorgängen im
Zusammenhang mit SARS-COV-2“ [#206456]

Sehr geehrte [REDACTED]

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 30. April 2021 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Ihre Eingabe wird unter dem o.g. Aktenzeichen bearbeitet.

Sie haben am 15. Dezember 2020 eine Anfrage nach dem IFG beim Robert Koch Institut (RKI) eingereicht und u.a. um Übersendung einer Liste der einzelnen Datenverarbeitungsvorgänge, die in alleiniger Verantwortung (Art.4 7. DSGVO) des RKIs ausgeführt werden und Daten im Sinne Art. 4 1. DSGVO im Zusammenhang mit SARS-COV-2 verarbeiten (Art.4 2. DSGVO) sowie dazugehöriger Datenschutz-Folgenabschätzungen (Art. 35 DSGVO) gebeten. Nach Antwort des RKI formulierten Sie am 16. Februar 2021 Ihren Antrag um und baten um die Datenschutzfolgenabschätzung zum Datenverarbeitungsvorgang der Anwendung "Digitale Einreiseanmeldung". Daraufhin wurde Ihnen am 30. April 2021 mitgeteilt, dass ein Drittbeteiligungsverfahren eingeleitet wurde. Dem Dritten wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 30. Mai 2021 eingeräumt.

Da diese Frist erst heute abgelaufen ist, bitte ich, dem RKI noch eine angemessene Frist zur Bescheidung Ihres Antrags einzuräumen. Bereits jetzt möchte ich darauf hinweisen, dass die Monatsfrist des § 7 Abs. 5 IFG nicht gilt, sollte ein Drittbeteiligungsverfahren erforderlich sein.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Sollte eine Bescheidung Ihres Antrags in den nächsten 3 Wochen nicht erfolgen, können Sie sich gern erneut an den BfDI wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

